

Schiedsrichter-Richtlinie der Handball-Region Lüneburger Heide e. V.

Vorwort

Die Handball-Region Lüneburger Heide e. V. hat sich zum Ziel gesetzt,

- die Zusammenarbeit mit den Vereinen vertrauensvoll und im Sinne des Handballsports zu gestalten,
- durch die Gestellung von Schiedsrichtern einen regelgerechten Spielbetrieb zu gewährleisten,
- die Verbesserung der Leistungsdichte in der Breite und der Spitze sicherzustellen,
- eine qualitativ ausreichende Anzahl an Schiedsrichtern zu gewinnen, um im HVN eine sichtbare Präsenz zu haben.

Die Satzungen und Ordnungen des DHB, des HVN und die Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Region sind entsprechend anzuwenden.

Inhaltsverzeichnis

1	Schiedsrichterkontingent	3
2	Schiedsrichterausbildung	4
3	Schiedsrichterausweis (SR-Lizenz)	4
4	Schiedsrichteransetzungen	5
5	Schiedsrichterbörse	5
6	Schiedsrichtereinsätze (SR-Einsätze)	6
7	Schiedsrichterkleidung	7
8	Spielleitungsentschädigung/Fahrtkosten	7
9	Bestrafungen.....	7
10	Schiedsrichterkader	8
11	Schiedsrichterbeobachtung.....	8
12	Schiedsrichterausschuss (SRA).....	8

1 Schiedsrichterkontingent

- a) Die Vereine und Spielgemeinschaften haben bis zum Beginn des Spielbetriebes der Saison eines jeden Jahres ihre einsatzfähigen Schiedsrichter (SR) in erforderlicher Anzahl über die Schiedsrichterbeauftragten der Bereiche an den Schiedsrichterwart der Region zu melden.
- b) Das Mindestalter der Schiedsrichter zur Anrechnung auf das Kontingent der geforderten Schiedsrichter ist das vollendete 16. Lebensjahr.
- c) Die Anzahl der erforderlichen SR auf Regionsebene ergibt sich aus der Anzahl der zu Beginn der Saison (01.07.) gemeldeten Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft für alle Spielklassen der Region von den Senioren bis hinunter zur Jugend MC/WC, multipliziert mit 1,5.
Beispiel: Ein Verein hat auf Regionsebene 5 spielende Mannschaften. Er hat $5 \times 1,5 = 7,5$ (aufgerundet 8) SR für die Region zu stellen.
- d) Die Anzahl der erforderlichen SR auf HVN-Ebene und höher ergibt sich aus der Anzahl der zu Beginn der Saison gemeldeten Mannschaften eines Vereins oder einer Spielgemeinschaft ab Landesliga und höher, multipliziert mit 1,5. Die Schiedsrichter sind auf HVN-Ebene und höher als Gespanne und gemäß den Anforderungsprofilen des HVN zu melden.
Beispiel: Derselbe Verein hat auf HVN-Ebene und höher 4 spielende Mannschaften. Er hat $4 \times 1,5 = 6$ SR für den HVN und höher zu melden.
- e) Überschüssige Schiedsrichter eines Vereins können einer Spielgemeinschaft, an der sie beteiligt sind, zugerechnet werden.
Beispiel: Ein Mitglied benötigt 6 SR, hat aber 10. Es spielt im Jugendbereich in einer Spielgemeinschaft, der nun 4 SR zusätzlich zugeordnet werden können.
- f) Meldet der Verein oder die Spielgemeinschaft nicht genügend SR für die Region (Absatz c)) und/oder für den HVN und höher (Absatz d)), kann der Verein oder die Spielgemeinschaft mit einem Bußgeld je fehlenden SR nach § 25/I Absatz 6 RO HVN in Verbindung mit dem Bußgeldkatalog der Region belegt werden. Zusätzlich kann auf Antrag des Spielausschusses der Vorstand eine Seniorenmannschaft vom Spielbetrieb ausschließen (vgl. § 1 Abs. 2 SRO HVN).
- g) Die Region ist verpflichtet, an den HVN mindestens so viele SR, wie sie Erwachsenen- und Jugendmannschaften (mal dem vom HVN geforderten Faktor, zurzeit von 1,5) auf HVN-Ebene und höher spielen haben, zu melden. Werden nicht genügend SR von der Region an den HVN gemeldet, kann die Region durch den HVN mit einem Bußgeld nach § 25/I Ziffer 6 RO HVN belegt werden.
Soweit die Region aufgrund der Nichtmeldung von genügend SR für die HVN-Ebene und höher (Absatz d)) durch die Vereine und Spielgemeinschaften für eine Saison mehr Bußgelder einnimmt, als die Region aufgrund der oben genannten Verpflichtung an Bußgeld an den HVN entrichtet, kann der überschießende Betrag an diejenigen Vereine und Spielgemeinschaften ausgekehrt werden, die mehr als die (gemäß Absatz d)) erforderliche Anzahl an SR für die HVN-Ebene und höher an die Region gemeldet haben; die Verteilung des überschießenden Betrages erfolgt hierbei entsprechend der von den Vereinen und Spielgemeinschaften mehr gemeldeten SR für die HVN-Ebene und höher.
- h) Wechselt ein Schiedsrichter während der laufenden Saison zu einem anderen Verein, darf dem verlassenden Verein kein Nachteil entstehen. Die Anrechnung auf das Schiedsrichterkontingent gemäß Ziffer 1 und die Anzahl der Schiedsrichtereinsätze gemäß Ziffer 6 bleiben dem Verein erhalten. Der Wechsel kommt erst zur nächsten Saison zum Tragen.

2 Schiedsrichterausbildung

- a) Die Schiedsrichterausbildung ist in der Region bis zum Beginn des Spielbetriebes der Saison abzuschließen. Die Planung obliegt dem SR-Lehrwart mit seinem nachgeordneten Bereich.
- b) Die gemäß dieser Richtlinie definierte Weiterbildung zur Verlängerung der Lizenz ist bis zum 1. Spieltag der Region abzuschließen.

3 Schiedsrichterausweis (SR-Lizenz)

- a) Die Tätigkeit eines SR darf nur ausüben, wer im Besitz einer gültigen SR-Lizenz ist und von seinem Verein gemeldet wurde.
- b) Der Schiedsrichterausweis wird vom Schiedsrichterwart der Region oder einem Schiedsrichterbeauftragten verlängert. Die Erstaussstellung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die Gültigkeit nach Weiterbildung beträgt in der Regel einheitlich zwei Jahre.
Im Falle von Regeländerungen kann der Schiedsrichterausschuss anordnen, dass eine Fortbildung für alle SR auch nach einem Jahr notwendig ist. In einem solchen Falle verlieren alle Schiedsrichterausweise nachträglich ihre Gültigkeit bereits nach einem Jahr. Zur Leitung von Spielen in der folgenden Saison sind dann nur Schiedsrichter berechtigt, die an einer Fortbildung teilgenommen haben.
- c) Voraussetzung für die Verlängerung der Lizenz ist
 - (1) Für alle SR sind Weiterbildungen in einem Zweijahreszeitraum oder nach Maßgabe des Schiedsrichterausschusses durchzuführen.
Erfolgt eine Weiterbildung im Zweijahreszeitraum, sind mindestens fünf Unterrichtseinheiten, einschließlich eines Regeltests durchzuführen. Das Bestehen des Regeltests entsprechend der „Richtlinie für die Aus- und Weiterbildung der SR ...“ ist Voraussetzung zur Verlängerung der SR-Lizenz.
Bei Regeländerungen sind Weiterbildungen zwingend vorgeschrieben.
 - (2) Die Teilnahme an den Weiterbildungen sind für alle Schiedsrichter Pflicht. Nimmt der SR nicht an der Weiterbildung teil, verliert er seine Lizenz.
Er hat dann gemäß den Ausbildungsrichtlinien seine Lizenz zu erneuern.
 - (3) Jeder Schiedsrichter ist verpflichtet, zur Erhaltung seiner SR-Lizenz mindestens 3 Spiele pro Saison zu leiten. Wird über einen Zeitraum von zwei Spielserien diese Anzahl (im 2. Jahr dann 6 Spiele) nicht erreicht, ist die SR-Lizenz grundsätzlich ungültig und die SR-Ausbildung muss erneut absolviert werden.
Ausnahmen sind durch den Verein schriftlich beim Schiedsrichterausschuss zu beantragen.
 - (4) Bei Turnierspieltagen der Jugend wird die Leitung von 2 Spielen als 1 Spiel gewertet. Eine Anrechnung auf die Schiedsrichtereinsätze seines Vereines gem. Artikel 6. dieser Richtlinie findet bei geleiteten Turnierspielen nicht statt. Sie dienen nur zum Erhalt der SR-Lizenz.
 - (5) Der gültige SR-Ausweis berechtigt nach Maßgabe des HVN zum freien Eintritt zu allen Meisterschafts- und Pokalspielen innerhalb des HVN.
 - (6) Schiedsrichter, die zu Beginn einer Saison (01.07.) das 67. Lebensjahr vollendet haben, verlieren grundsätzlich ihre SR-Lizenz. Ausnahmen genehmigt der Schiedsrichterausschuss.

4 Schiedsrichteransetzungen

- a) Die SR-Ansetzungen werden von den Schiedsrichterbeauftragten als „Setzende Stelle“ blockweise in 2 - 4 Serien für den in ihrer Zuständigkeit liegenden Bereich vorgenommen. Nur Spiele der jüngeren Jugendmannschaften, die in Turnierform ausgetragen werden, werden in der Regel vom ausrichtenden Verein angesetzt. Ausnahmsweise ist auch hier eine Ansetzung durch den Schiedsrichterbeauftragten zulässig.
Die Spiele der Regionsoberligen der Männer und Frauen werden durch den „Ansetzer ROL“ bereichsübergreifend angesetzt.
- b) Die Ansetzungen durch die „Setzenden Stellen“ sind in der Regel Vereinsansetzungen. In den Regionsoberligen der Damen und Herren wird die namentliche Ansetzung festgelegt. Für die Regionsligen der Senioren und die Regionsoberligen der A- und B-Jugendmannschaften ist eine namentliche Ansetzung anzustreben.
- c) Absatz b) gilt analog für Ansetzungen von Spielen, die der HVN zur Ansetzung an die Region zurückgibt. Bei der Ansetzung sollen vorrangig die Vereine (als Verein oder namentlich) angesetzt werden, die nicht genügend SR in die HVN-Kader entsenden. Die Ansetzungen sollen möglichst prozentual nach dem Verhältnis der fehlenden SR zu den in den HVN gemeldeten Mannschaften erfolgen.
- d) In den Durchführungsbestimmungen wird geregelt, welche Klassen generell von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden dürfen. Alle anderen Spiele müssen von zwei Schiedsrichtern geleitet werden. In Ausnahmefällen darf nach vorheriger Meldung und Genehmigung beim zuständigen Schiedsrichterbeauftragten ein Spiel auch von einem Einzelschiedsrichter geleitet werden. In einem solchen Fall hat der SR dies im Spielbericht zu vermerken. Erfolgt die Leitung eines Einzel-SR ohne Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansetzer bzw. erfolgt keine Eintragung im Spielbericht, erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.
- e) Im Falle eines Nichtantretens der SR erfolgt eine Bestrafung unter Vereinshaftung.
- f) Ist eine Doppelansetzung erfolgt, so hat grundsätzlich das Gespann das Spiel zu leiten, das die weitere Anreise hatte. Besteht ein Erstattungsanspruch, rechnen die nicht zum Einsatz gekommenen Schiedsrichter mit der Region Lüneburger Heide ab.

5 Schiedsrichterbörse

- a) Der Schiedsrichterbeauftragte eines Bereiches lädt nach Bekanntgabe eines Ansetzungsblockes in seinem Zuständigkeitsbereich zu einer Schiedsrichterbörse ein.
- b) Auf dieser Börse hat der Schiedsrichterbeauftragte die Anwesenden über aktuelle Änderungen zum Schiedsrichterwesen zu informieren. Zudem besteht für die Vereine und Spielgemeinschaften die Möglichkeit, Ansetzungen untereinander zu tauschen. Die getauschten Spiele werden vom Schiedsrichterbeauftragten im gültigen IT-System eingetragen.
- c) An der Börse müssen die Vertreter der Vereine/Spielgemeinschaften teilnehmen. Die Bestimmungen des Bußgeldkatalogs sind zu beachten.

6 Schiedsrichtereinsätze (SR-Einsätze)

- a) SR-Einsätze sind die Summe der Spiele, die ein Verein/eine Spielgemeinschaft in der Saison mit SR zu besetzen hat. Der Schiedsrichterbeauftragte berechnet diese und teilt den Vereinen aus seinem Zuständigkeitsbereich die Anzahl von Spielen mit.
- b) Folgende Berechnungsgrundlagen sind für alle Schiedsrichterbeauftragte bindend:
- (1) Es wird als Basis die Sollzahl aus Ziffer 1 Absatz c) verwendet.
 - (2) Von diesem Wert werden je Verein die Schiedsrichter abgezogen, die Kadern oberhalb der Region (HVN/DHB) zugeordnet sind.
 - (3) Die Spiele werden nach Heimspielen (einschl. eventueller Spiele des HVN/DHB), den jeweiligen Bereichen zugeordnet. Der Schiedsrichterbeauftragte teilt diese unter allen Regionsschiedsrichtern seines Bereiches auf. Hierzu wird der Wert der zu leitenden Spiele dividiert durch die Anzahl der Regionsschiedsrichter nach Ziffer (2).
 - (4) Die Anzahl der Schiedsrichtereinsätze ergibt sich dann aus dem Wert nach Ziffer (2) multipliziert mit der Anzahl der Schiedsrichter (ohne die SR aus HVN und DHB) des jeweiligen Vereines.

Beispiel: Verein A hat 25 SR; abzüglich 2 höherklassiger SR bleiben 23 Regionsschiedsrichter. Der Bereich (z.B. Celle) hat 500 Heimspiele und insgesamt 90 Regionsschiedsrichter: 500 dividiert durch 90 ergibt 5,56 (gerundet).

Für Verein A ergibt sich folgende Rechnung: 23 Regionsschiedsrichter mal 5,56 sind in der Summe 127,88 und somit 128 zu leitende Spiele.

- c) Eine Unterschreitung der geforderten SR-Einsätze ist im Rahmen bis zu 10 % zulässig. Beträgt die Unterschreitung mehr als 10 % sind die Bestimmungen des Bußgeldkataloges zu beachten.
- d) Treten SR zu einem Spiel nicht an und übernimmt ein Sportkamerad gemäß den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Region die Leitung des Spieles, so wird dieser Einsatz dem Kontingent seines Vereines hinzugerechnet.
- e) Tritt ein Schiedsrichter ohne gültige Lizenz zu einem Spiel an, ausgenommen Spiele nach § 77/I SpO HVN und § 21 SpO DHB, wird dieses Spiel nicht dem Kontingent seines Vereines hinzugerechnet. Ein Bußgeld gemäß Ziffer 9 wird erhoben.
- f) Kann ein SR eines Vereines das für seinen Verein angesetzte Spiel nicht leiten, muss der Verein sich selbständig um Ersatz bemühen. Ein Tausch mit einem anderen Verein ist dem Schiedsrichterbeauftragten mitzuteilen. Gibt ein Verein ein Spiel kurzfristig (bis zu 7 Tage) vor dem Spieltermin an den Schiedsrichterbeauftragten zurück und dieser kann es nicht neu besetzen, müssen sich die Vereine auf lizenzierte/lizenzierten SR einigen und das Spiel in eigener Verantwortung pfeifen. Wenn kein lizenziertes SR zum Einsatz kommt, wird diese Rückgabe als Nichtantreten bewertet. Die Bestimmungen des Bußgeldkataloges sind zu beachten.

Das Spiel hat stattzufinden. Die gegenseitige Informationspflicht ist zu beachten.

7 Schiedsrichterkleidung

- a) Für die SR gelten die „Internationalen Handballregeln“ inklusive der DHB-Zusatzbestimmungen. Das Tragen von Schiedsrichterkleidung ist Pflicht.
- b) Werbung auf der SR-Kleidung ist zulässig.
- c) Die schwarze Spielkleidung ist vorrangig für die SR vorgesehen (vgl. Regel 17:13, Regelwerk DHB).

8 Spielleitungsentschädigung/Fahrtkosten

- a) Es wird je SR eine Spielleitungsentschädigung gezahlt. Bei Anreise mit dem PKW erfolgt eine Vergütung nach einer Kilometerpauschale. Die Höhe richtet sich nach der aktuellen Gebührenordnung der Region.
- b) Die Entfernungsermittlung erfolgt mit Google-Maps (wirtschaftlichste Route). Die Wegstrecken der An- und Abreise sind zu addieren und können anschließend auf den nächst höheren Zehner-Kilometerwert aufgerundet werden. Abweichungen von der wirtschaftlichsten Route sind zu begründen und im Spielprotokoll zu vermerken. Der für die Fahrtkostenabrechnung maßgebende Wohnort ist der Wohnort innerhalb der Region, für den der Schiedsrichter gemeldet ist (aktuelle Datenerfassung IT-System). Leiten Schiedsrichter mehrere Spiele am gleichen Tag nacheinander am selben Spielort, sind die Fahrtkosten anteilmäßig aufzuteilen.
- c) Die Schiedsrichter müssen gemeinsam anreisen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Schiedsrichterbeauftragten oder des Schiedsrichterwartes.
- d) Schiedsrichter, die außerhalb der Handballregion Lüneburger Heide ihren Wohnsitz haben, können ihre Kilometer erst ab Überschreiten der Regionsgrenze abrechnen.
- e) Die Erstattung der Schiedsrichterkosten (Spielleitungsentschädigung und Fahrtkosten) erfolgt durch den Heimverein in bar nach dem Spiel an einem geeigneten Ort.
- f) Im Falle einer überhöhten Abrechnung haben die Schiedsrichter den Differenzbetrag zwischen Erstattung und tatsächlich zustehenden Kosten zu erstatten.
Eine Bestrafung erfolgt zusätzlich nach den Grundsätzen der Bestimmungen im HVN.
- g) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für das Beobachtungswesen.

9 Bestrafungen

- a) Die Grundlage aller Bestrafungen gemäß dieser Richtlinie und deren Höhe ergeben sich aus den Satzungen und Ordnungen des DHB, HVN und den Richtlinien und Durchführungsbestimmungen der Region.
Der Geldbußenkatalog der Region ist Bestandteil dieser Richtlinien.
- b) Wird ein SR als Spieler oder Offizieller nach der RO DHB/HVN aufgrund eines Vergehens bestraft, so kann der Schiedsrichterausschuss eine zusätzliche Bestrafung in Form einer Sperre

als SR für bis zu einem Jahr beim Vorstand beantragen, der dann entscheidet. Die Streichung aus dem Kader kann der Schiedsrichterausschuss eigenständig entscheiden.

10 Schiedsrichterkader

- a) Die Region bildet aus den gemeldeten SR der Vereine einen Förderkader (FK), einen Basiskader (BK) und einen Leistungskader (LK). Die Einstufung/Bildung weiterer SR-Kader ist möglich.
- b) Die Schiedsrichterbeauftragten stimmen mit den Vereinen den Einsatz der SR in den Kadern/Spielklassen ab. Grundsatz ist, die leistungsstärksten Gespanne in den höchsten Spielklassen der Region einzusetzen.
- c) Die Verantwortung für den Einsatz der SR obliegt den Vereinen entsprechend der auf den Schiedsrichterbörsen der Bereiche festgelegten Ansetzungsblöcke. Dies gilt nicht für die Regionsoberligen der Senioren
- d) Erfüllt ein SR bzw. ein SR-Gespann nicht mehr den erforderlichen Leistungsstandards (Anforderungen) der Region, kann der SR bzw. das Gespann durch Beschluss des Schiedsrichterausschusses von der Kaderliste gestrichen werden.
- e) Die Anforderungen an die SR ergeben sich über Beobachtungen, Regeltests und sportliches Verhalten.
- f) Die Erreichbarkeit der SR per Mail und Telefon ist über die Vereine zu gewährleisten.
- g) In den FK sind SR im 1. und 2. Jahr nach der SR-Grundausbildung aufzunehmen. Sie sind durch Mentoren aus den Vereinen zu betreuen und haben einen festen Ansprechpartner in der Region.

11 Schiedsrichterbeobachtung

- a) Die Spielbeobachtungen konzentrieren sich auf die Spiele der SR aus dem LK. Hierzu hat eine enge Abstimmung der „Setzenden Stelle/Ansetzer ROL Senioren“ und dem Beauftragten für das Beobachtungswesen zu erfolgen.
- b) Auf Antrag des Schiedsrichterwartes, der Schiedsrichterbeauftragten und des SR-Lehrwartes können einzelne SR-Gespanne beobachtet werden.

12 Schiedsrichterausschuss (SRA)

- a) Dem Schiedsrichterausschuss der Region gehören der Schiedsrichterwart der Region, der SR-Lehrwart, der Beauftragte für das Beobachtungswesen und die Schiedsrichterbeauftragten an. Bei Bedarf können der Stv. Vorsitzende Spieltechnik und der Stv. Vorsitzende Ausbildung, Vereinsservice und Breitensport hinzutreten.

Der Schiedsrichterausschuss ist in Zusammenarbeit mit den Vereinen für die Umsetzung dieser Richtlinie verantwortlich.

- b) Der Schiedsrichterausschuss trifft sich mindestens 2x im Jahr, um über den Sachstand der Einhaltung und Umsetzung der Richtlinie zu reden und notwendige Vorschläge und Änderungen festzulegen. Diese sind bei Notwendigkeit durch den Vorstand zu beschließen.

Diese Richtlinie in ihrer Gesamtheit tritt mit ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handballregion Lüneburger Heide e.V. in Kraft.

Der Schiedsrichterausschuss.

Munster, den 10.05.2016